

„Verein der Freunde und Förderer des Museums der Stadt Neustadt in Holstein.“

Satzung (vom 14.11. 2006)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Museums der Stadt Neustadt in Holstein e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag die Erhaltung des Museums unterstützen. Er ist eine Vereinigung von natürlichen Personen und juristischen Personen, die sich dem „Museum der Stadt Neustadt in Holstein“ verbunden fühlen. Er versteht sich als Bindeglied zwischen dem Museum der Stadt Neustadt in Holstein und den Menschen.
2. Der Verein fördert das Museum durch finanzielle und ideelle Unterstützung bei der Verwirklichung seiner gemeinnützigen Aufgaben auf historischem und kulturellem Gebiet.
3. Der Verein unterstützt das Museum mit eigenen Mitteln sowie durch Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere Spenden, sowie durch die Akquisition von Sponsorverträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere in Ansehung des § 58 Abs. 1 AO.
2. Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt in Holstein, die es für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sowie Firmen und Gesellschaften.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Andere als natürliche Personen, auch Gesellschaften, haben eine natürliche Person zu benennen, die berechtigt ist, die Mitgliedschaftsrechte auszuüben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein, der zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig ist.

- b) Ausschluss; dieser kann erfolgen durch
 - Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - in allen anderen Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.Voraussetzung ist ein wichtiger Grund, der insbesondere bei einem groben Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt,c) Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,
- d) Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 18 Euro.
2. Eine Änderung der Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist spätestens zum 1.3. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
2. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Es kann auch in geeigneter Weise über die Tages- oder Wochenpresse eingeladen werden. Bei der Einladung ist zugleich die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert; er muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen; Beschlüsse sind dabei im Wortlaut der Beschlussfassung aufzunehmen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.
6. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Wahlen in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
7. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - b) seinem / ihrem Stellvertreter / seiner / ihrer Stellvertreterin,
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin,

- d) dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - e) drei Beisitzern oder Beisitzerinnen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
 3. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.
 5. Der /die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes, bei seiner / ihrer Abwesenheit die Stellvertretung.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, zusammen mit dem Kassenwart / der Kassenwartin.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr aus ihren Reihen jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Kasse und die Belege. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten sie in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen soll an die Stadt Neustadt fallen, die es nur im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des „Vereins der Freunde und Förderer des Museums der Stadt Neustadt in Holstein e. V.“ am 14. 11. 2006 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.